

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz

Aufgrund des § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. Seite 722) hat sich der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 mit Beschluss Nr. B-149/2021, zuletzt geändert mit Beschluss B-215/2022 vom 23.11.2022, die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Stadtrates, Vorsitzender
- § 2 Fraktionen
- § 3 Ältestenrat

II. Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder und der zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner

- § 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
- § 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht
- § 6 Teilnahmepflicht
- § 7 Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Hinderungsgründe, Befangenheit, Vertretungsverbot

III. Sitzungen des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

- § 9 Einberufung des Stadtrates
- § 10 Aufstellung der Tagesordnung
- § 11 Beratungsunterlagen

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

- Allgemeines

- § 12 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
- § 13 Zuhörer, Medien
- § 14 Verhandlungsleitung, Verhandlungsablauf, Unterbrechung der Sitzung
- § 15 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 16 Vortrag, beratende Mitwirkung im Stadtrat

- Ablauf der Sitzungen

- § 17 Erweiterung und Änderung der Tagesordnung
- § 18 Redeordnung
- § 19 Geschäftsordnungsanträge
- § 20 Änderungen, Änderungsanträge
- § 21 Anhörung und Einbeziehung der Ortschaftsräte
- § 22 Abstimmungen
- § 23 Wahlen

- § 24 Schriftliches oder elektronisches Verfahren
- § 25 Persönliche Erklärungen
- § 26 Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass
- § 27 Petitionen
- § 28 Einwohnerfragestunden

- Ordnung in den Sitzungen

- § 29 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 30 Sitzordnung

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- § 31 Niederschrift
- § 32 Tonaufzeichnungen

IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 33 Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates
- § 34 Beschließende Ausschüsse
- § 35 Strategieausschuss Kulturhauptstadt 2025

V. Geschäftsordnung der Beiräte

- § 36 Beiräte

VI. Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

- § 37 Ortschaftsräte

VII. Auslegung der Geschäftsordnung/Abweichen von der Geschäftsordnung

- § 38 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 39 Abweichen von der Geschäftsordnung

VIII. Schlussbestimmungen

- § 40 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 41 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates, Vorsitzender

- (1) Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister* als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Stadträten (Stadtratsmitgliedern).
- (2) ¹Der Oberbürgermeister wird im Vorsitz durch die Bürgermeister in der nach § 55 Abs. 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge vertreten. ²Sind auch die Bürgermeister rechtlich oder tatsächlich verhindert, führt ein gemäß §§ 54, 55 SächsGemO bestellter Stellvertreter den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadtratsmitgliedern bestehen. ³Ein Stadtratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. ⁴Jede Fraktion benennt einen Fraktionsvorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende. ⁵Jede Fraktion gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Bildung, Änderung in der Zusammensetzung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen und ladungsfähigen Anschriften des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Namen der Mitglieder und gegebenenfalls die Namen der Mitglieder des Fraktionsvorstandes und Fraktionsbediensteten sind dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Die Fraktionen haben sicherzustellen, dass z. B. personenbezogene Daten und Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse nicht unbefugt an Dritte gelangen. ²Gleiches gilt für personenbezogene Daten und schützenswerte Informationen, welche die Fraktionen im Rahmen ihrer Arbeit erlangen. [§]Fraktionsbedienstete können an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (4) ¹Die Existenz einer Fraktion endet spätestens mit Ablauf des Mandats ihrer Mitglieder, also regelmäßig mit Ablauf der Wahlperiode. ²Sie besteht nur insoweit in eingeschränktem Umfang fort, als sie mit dem Ziel der vollständigen Beendigung abgewickelt werden muss.

³Eine Fraktion gilt als aufgelöst

- mit dem Ablauf der Wahlperiode,
- wenn die Mindestmitgliederzahl nach Absatz 1 nicht mehr gegeben ist oder
- mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss.

⁴Die Fraktionszugehörigkeit endet durch Ausscheiden oder Ausschluss aus einer Fraktion bzw. durch Wechsel zu einer anderen Fraktion. ⁵Der Bei- oder Austritt zu oder aus einer Fraktion ist durch das Stadtratsmitglied dem Oberbürgermeister über die Geschäftsstelle des Stadtrates unverzüglich anzuzeigen.

- (5) ¹Den Fraktionen werden aus dem städtischen Haushalt Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt. ²Über die Bewirtschaftung und ggf. Rückzahlung nicht benötigter Mittel sind im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Chemnitz und in einer gesonderten Richtlinie Regelungen zu treffen.

* Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

§ 3 Ältestenrat

- (1) ¹Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. ²Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des Ältestenrates durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) ¹Der Ältestenrat wird von dem Vorsitzenden in der Regel zwei Mal im Monat, rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates, einberufen. ²Die Einberufung erfolgt frist- und formlos.
- (3) Über die Sitzung des Ältestenrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

II. Rechte und Pflichten der Stadratsmitglieder und der zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner

§ 4 Rechtsstellung der Stadratsmitglieder

- (1) Die Stadratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadratsmitglieder in der ersten (konstituierenden) Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Stadratsmitglieder, die nach der konstituierenden Sitzung erstmals in der Wahlperiode an einer Sitzung des Stadtrates teilnehmen, werden von dem Oberbürgermeister in dieser Sitzung verpflichtet.
- (4) ¹Die Verpflichtung ist in die Niederschrift aufzunehmen. ²Weiterhin ist eine Urkunde über die Verpflichtung anzufertigen, die vom Stadratsmitglied zu unterzeichnen und vom Oberbürgermeister zu beurkunden ist. ³Die Urkunde ist zu den Akten zu nehmen.
- (5) ¹Bei der Verpflichtung geben die Stadratsmitglieder folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Chemnitz gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

²Sie werden auf den Tatbestand der §§ 203 und 353 b) Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen sowie darauf, dass gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 09.03.1974 (BGBl. I S. 547) Stadratsmitglieder, als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, private, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt werden, nicht unbefugt weitergeben dürfen und dass ein Verstoß den Tatbestand der §§ 203 und 353 b) StGB erfüllen kann. ³Sie werden zusätzlich auf ihre Anzeigepflicht bei Vorliegen eines Tatbestandes, der ihre Befangenheit zur Folge haben kann, hingewiesen.

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht

- (1) ¹Ein Zehntel der Stadtratsmitglieder kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und dass dem Stadtrat als Ganzem, das heißt allen Stadtratsmitgliedern und hierzu ermächtigten Fraktionsbediensteten, oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. ²Das Recht Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. ³In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. ⁴In einen solchen Ausschuss können keine sachkundigen Einwohner berufen werden.

- (2) ¹Die Akteneinsicht wird nach Maßgabe des § 28 (5) SächsGemO gewährt. ²Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. ³Geheimzuhaltende Angelegenheit nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO sind nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes. ⁴Sie ist beim Oberbürgermeister über die Geschäftsstelle des Stadtrates schriftlich zu beantragen und bezieht sich ausschließlich auf die Akten der Stadt Chemnitz. ⁵Das Ausfertigen von Kopien, Abschriften oder vollständigen Mitschriften ist nicht gestattet. ⁶Die Akteneinsicht darf nur in städtischen Diensträumen gewährt werden. ⁷Die unbefugte Weitergabe von durch Akteneinsicht erworbenen Kenntnissen an Außenstehende stellt eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 19 (2) SächsGemO dar.

⁸Nach Aufbereitung der zur Einsicht vorgesehenen Akte werden seitens der zuständigen Organisationseinheit die Geschäftsstellen der Fraktionen sowie die fraktionslosen Stadtratsmitglieder unter Einbeziehung der Geschäftsstelle des Stadtrates über den Ort und die Zeit der möglichen Akteneinsicht schriftlich in Kenntnis gesetzt. ⁹Die Dauer der Akteneinsicht beträgt, beginnend ab dem 1. Montag nach Zustellung des Schreibens, mindestens 10 Arbeitstage, wobei an mindestens zwei Tagen die Einsichtnahme bis 18:00 Uhr gewährleistet sein muss. ¹⁰Weiterhin ist ein Ansprechpartner der zuständigen Organisationseinheit zu benennen.

- (3) ¹Jedes Stadtratsmitglied kann in einzelnen Angelegenheiten der Stadt an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen stellen. ²Sie dürfen sich nicht auf abgeschlossene Tagesordnungspunkte der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. ³Zugelassen sind nur Fragen, keine Vorschläge, Wertungen oder Kritiken. ⁴Schriftliche Anfragen sind in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem abzugeben

- (4) ¹Zu Anfragen findet keine Aussprache statt. ²Zu ihnen können keine Anträge, auch nicht vom Fragesteller, gestellt werden.

- (5) ¹Anfragen, die nicht durch den Oberbürgermeister am Ende einer Sitzung des Stadtrates mündlich beantwortet werden, sind bis spätestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Anfrage zu beantworten. ²Sollte eine Beantwortung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage nicht möglich sein, ist ein Zwischenbescheid über die Gründe des Verzuges sowie den Bearbeitungsstand zu geben. ³Wird die Antwort nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Absendedatum des Zwischenbescheides erteilt, setzt der Oberbürgermeister auf Verlangen des Fragestellers, das binnen drei Wochen gestellt werden kann, die Anfrage zur Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung und erteilt dem Fragesteller zur Verlesung der Anfrage das Wort. ⁴Die Beantwortung erfolgt mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. ⁵Erscheint dem Fragesteller die Antwort nicht ausreichend, so kann er höchstens zwei ergänzende Fragen stellen.

- (6) Anfragen können durch den Oberbürgermeister ausnahmsweise zurückgewiesen werden, wenn:
1. die Fragen sich nicht auf einzelne konkret bezeichnete Angelegenheiten beziehen (z. B. Abverlangen eines allgemeinen Berichtes),
 2. die Form und der Inhalt nicht einer Frage im Sinne von § 5 (3) entspricht (z. B. Scheinfragen, Anträge, sich auf einen Tagesordnungspunkt der Sitzung beziehende Frage),
 3. die Frage im Sinne von § 5 (10) rechtlich unzulässig ist (z. B. strafbarer Inhalt, Datenschutz),
 4. das Fragerecht missbräuchlich genutzt wird (z. B. laufend und wiederholt gestellte Fragen in kurzer Zeit, unverhältnismäßiger Aufwand).
- (7) Sofern eine entsprechende Frage bereits gegenüber einer anderen Fragestellerin oder einem anderen Fragesteller beantwortet worden ist, kann der Oberbürgermeister auf die entsprechende Antwort verweisen.
- (8) Den Stadtratsmitgliedern werden Anfragen und Antworten über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis gebracht.
- (9) Für das Verfahren bei Anfragen entsprechend § 28 (5) SächsGemO (Informationsanfragen) sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 4 sowie der Absätze 5, 7 und 8 dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, sofern gesetzlich oder innerhalb dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (10) ¹Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht bei den nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten. ²Anfragen sowie Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form zu erfolgen. ³Erfolgt die Antwort in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form, so sind dem Stadtratsmitglied die Gründe dafür im Rahmen der Antwort schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung hat sowohl das einer Veröffentlichung entgegenstehende öffentliche Wohl als auch die einer Veröffentlichung entgegenstehenden berechtigten Interessen Einzelner genau zu benennen.

§ 6 Teilnahmepflicht

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder und die zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. ²Die Stadtratsmitglieder, die zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner oder sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger sind verpflichtet, ihre Anwesenheit für die Dauer der Teilnahme im Zeiterfassungssystem und zusätzlich zu Sitzungsbeginn über die Delegiertensprechstelle oder hilfsweise durch Unterschriftsleistung in den ausgelegten Anwesenheitslisten nachzuweisen.
- (2) Ist ein Stadtratsmitglied oder ein zur Beratung hinzugezogener sachkundiger Einwohner aus wichtigem Grund verhindert, an einer Sitzung des Stadtrates teilzunehmen oder ist er zeitweilig abwesend (frühzeitiges Verlassen, verspätetes Erscheinen, zwischenzeitliche Abwesenheit), so ist dies der Geschäftsstelle des Stadtrates unter Angabe des Grundes bis spätestens zum Beginn der Sitzung, ansonsten unverzüglich, schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

- (3) ¹Die nachträgliche Entschuldigung eines Stadtratsmitgliedes oder eines zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohners ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ²Sie hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Grundes bei der Geschäftsstelle des Stadtrates zu erfolgen.
- (4) ¹Die Bestätigung der Anwesenheit gemäß Absatz 1 und die Entschuldigungen gemäß der Absätze 2 und 3 sind die begründenden Unterlagen für die Zahlung der Entschädigung. ²Nur auf dieser Grundlage kann die Zahlung der Entschädigung erfolgen.

§ 7 **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder und die zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, verpflichtet. ²Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadtratsmitglieder und die zur Beratung hinzugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) ¹Stadtratsmitglieder oder zur Beratung hinzugezogene sachkundige Einwohner dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. ²Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 8 **Hinderungsgründe, Befangenheit, Vertretungsverbot**

- (1) ¹Treten bei einem Stadtratsmitglied im Laufe der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit im Sinne des § 31 SächsGemO oder Hinderungsgründe im Sinne des § 32 Abs. 1 SächsGemO ein, so hat er dies dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen und das Ausscheiden aus dem Stadtrat trifft der Stadtrat.
- (2) ¹Wer als Stadtratsmitglied, Bürgermeister oder als zu Beratung hinzugezogener sachkundiger Einwohner nach § 20 SächsGemO befangen ist, hat dies rechtzeitig, spätestens vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. ²Ist die Sitzung öffentlich, darf der Befangene im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder dürfen Ansprüche oder Interessen anderer gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln. ²Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat.
- (4) ¹Verstößt ein Stadtratsmitglied gegen die Anzeigepflicht nach Abs. 1 und 2 oder gegen das Verbot nach Abs. 3, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss, der in die Niederschrift aufzunehmen ist, fest. ²Dies gilt auch, wenn ein Bürgermeister oder ein zur Beratung hinzugezogener sachkundiger Einwohner in gegen die Anzeigepflicht nach Abs. 2 verstößt.

III. Sitzungen des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 9

Einberufung des Stadtrates

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen und über die Zeit der regelmäßigen Sitzungen seiner Ausschüsse. ²Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel einmal im Monat an einem Mittwoch um 15:00 Uhr statt.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat zu den Sitzungen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) ein. ²Die Einladung mit Tagesordnung wird spätestens am 8. Arbeitstag vor einer Sitzung des Stadtrates, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, den Stadtratsmitgliedern bereitgestellt.
³Den Stadtratsmitgliedern werden die Unterlagen elektronisch*, per Post an die Wohnanschrift oder – sofern sie einer Fraktion angehören – über die Geschäftsstelle ihrer Fraktion zugestellt. ⁴Die Stadtratsmitglieder teilen der Geschäftsstelle schriftlich mit, welche Form der Zustellung sie wünschen.
⁵Die Stadtratsmitglieder werden durch die Einladung mit Tagesordnung für die nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates darüber informiert, in welcher Form ihnen die nichtöffentlichen Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden.
⁶Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Stadtratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. ⁷Die Stadtratsmitglieder sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.
- (3) ¹In Eilfällen gemäß § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO kann der Stadtrat ohne Ladungsfrist, formlos (elektronisch, mündlich, fernmündlich oder durch Bote) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ²Das Vorliegen eines Eilfalles im Sinne des Satzes 1 ist dann anzunehmen, wenn durch die Einhaltung der üblichen Ladungsfrist gemäß Abs. 2 der Stadt, ihren Einwohnern, sonstigen Beteiligten oder der Allgemeinheit mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Nachteile entstehen würden.
- (4) ¹Der Stadtrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel aller Stadtratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei dem Oberbürgermeister beantragt und der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabenbereich des Stadtrates gehört. ²Der Antrag muss die Unterschriften eines Fünftels aller Stadtratsmitglieder tragen.
- (5) ¹Unter den Voraussetzungen des § 36a SächsGemO kann die Gemeinderatssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. ²Der Bürgermeister teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.

§ 10

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrates nach Beratung im Ältestenrat in eigener Verantwortung auf.

* Das Nähere zum Ablauf der digitalen Gremienarbeit ist in der Anlage geregelt.

- (2) ¹Die Einladung mit Tagesordnung enthält Angaben über Zeit und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände. ²Die Einladung ist getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu erstellen.
- (3) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (4) ¹Ein Fünftel aller Stadtratsmitglieder oder eine Fraktion kann bis spätestens 14 Arbeitstage vor einer Stadtratssitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, beantragen, dass ein Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Stadtratssitzung gesetzt wird (Beschlussantrag). ²Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat und sich seitdem die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (5) ¹Beschlussanträge gemäß Abs. 4 sind schriftlich, mit den Unterschriften eines Fünftels der Stadtratsmitglieder oder der Unterschrift der Unterschriftsberechtigten der Fraktionen beim Oberbürgermeister, oder elektronisch über das Ratsinformationssystem einzureichen; bei einer elektronischen Einreichung sind die Namenszüge anstelle der Unterschriften aufzuführen. ²Sie müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. ³Beschlussanträge, die Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen gegenüber den Ansätzen des laufenden Haushaltsplanes einschließlich der Finanzplanung der Stadt Chemnitz zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag unter Angabe zumindest einer Produktuntergruppe verbunden werden. ⁴Deckungsvorschläge müssen rechtlich zulässig sein.

§ 11 Beratungsunterlagen

- (1) Beratungsunterlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen. Beschlussvorlagen müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) ¹Die für die Beratung des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind den Stadtratsmitgliedern spätestens am 8. Arbeitstag vor einer Sitzung des Stadtrates, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, zu übersenden. ²Findet die erste Vorberatung in einem Beirat oder Ortschaftsrat statt, erhalten die Stadtratsmitglieder die in Satz 1 genannten Unterlagen zum gleichen Zeitpunkt ausgereicht wie die Mitglieder des betreffenden Beirates oder Ortschaftsrates.
³Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 2.
- (3) Die für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates erforderlichen Unterlagen werden den Stadtratsmitgliedern in einer der nachfolgend benannten Formen zur Verfügung gestellt, wobei der Oberbürgermeister, abhängig von Umfang und Bedeutung der Unterlagen entscheidet, welche Form Anwendung findet.

1. Tischvorlagen

Die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind in der Sitzung des Stadtrates an die Stadtratsmitglieder auszuteilen und nach der Behandlung des Tagesordnungspunktes wieder einzuziehen.

2. Übersendung der Unterlagen

Die Unterlagen sind in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Form an die Stadtratsmitglieder entsprechend Abs. 2 zu übersenden. Dies kann z. B. durch Übersendung verschlossener, an die Stadträte persönlich adressierter Umschläge bzw. versiegelter Mappen oder Ähnlichem geschehen.

3. Einsichtnahme in der Verwaltung

Die Unterlagen werden in der Geschäftsstelle des Stadtrates oder der jeweiligen Organisationseinheit bereitgelegt. Die Stadträte können individuelle Termine zur Einsichtnahme vereinbaren. Diese Form ist insbesondere für nichtöffentliche Anlagen zu öffentlichen Vorlagen geeignet.

- (4) Das Auflegen oder Ausreichen von Unterlagen oder Materialien im Sitzungsraum, die keinen Bezug zur Tagesordnung haben, unmittelbar vor oder während einer Sitzung ist nicht gestattet.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

- Allgemeines

§ 12

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

- (1) ¹Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich. ²Nichtöffentlich muss verhandelt werden, wenn der öffentlichen Beratung eines Verhandlungsgegenstandes das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben, sofern der Bekanntgabe nicht dieselben Gründe entgegenstehen, aus denen die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung geboten war.
- (3) Die Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen ist in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates aufzunehmen und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 13

Zuhörer, Medien

- (1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jedermann in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. ²Den Berichterstattem der Medien sind besondere Sitzplätze in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes vorbehalten.
- (2) Wenn es wegen der beschränkten Anzahl der Sitzplätze in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes erforderlich ist, können Eintrittskarten ausgegeben werden.
- (3) Der Oberbürgermeister kann bestimmen, dass die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates mit Hilfe bild- und tontechnischer Anlagen innerhalb des Sitzungsgebäudes übertragen werden.

- (4) ¹Die Stadtratssitzungen werden im Auftrag der Stadt Chemnitz in Bild und Ton live im Internet übertragen (Live-Stream). ²Die Aufzeichnung ist in der Regel bis zur nächsten Stadtratssitzung auf der Webseite der Stadt Chemnitz online verfügbar. ³Sitzungsteilnehmer können gegenüber dem Oberbürgermeister einer grundsätzlichen Übertragung ihrer Redebeiträge schriftlich widersprechen oder im Einzelfall zu Beginn eines Redebeitrages mündlich die Unterbrechung der Übertragung für die Dauer ihres Redebeitrages verlangen. ⁴In beiden Fällen ist die Bild- und Tonübertragung vorübergehend abzuschalten.
- (5) ¹Foto-, Ton- und Filmaufnahmen zur Veröffentlichung in Publikationen oder elektronischen Medien sind den Bürgermeistern, Fraktionen und Stadtratsmitgliedern nur unter Beachtung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte sowie des Datenschutzes gestattet. ²Darüber hinaus gilt für die Sitzungen des Stadtrates ein generelles Verbot für Foto-, Ton- und Filmaufnahmen für private Zwecke. ³Liveübertragungen mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Übertragungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung aller anwesenden Stadtratsmitglieder.

§ 14

Verhandlungsleitung, Verhandlungsablauf, Unterbrechung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Stadtrates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen oder unterbrochen werden muss.
- (2) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der festgestellten Tagesordnung verhandelt, sofern der Stadtrat im Einzelfall nichts anderes beschlossen hat.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet über Anträge der Fraktionsvorsitzenden auf eine Auszeit.
- (4) ¹Wird eine Sitzung des Stadtrates unterbrochen und innerhalb von 24 Stunden fortgesetzt, genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden in der Sitzung des Stadtrates. ²Stadtratsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. ³Bei einer Unterbrechung der Sitzung von mehr als 24 Stunden ist erneut zu laden.

§ 15

Beschlussfähigkeit des Stadtrates

¹Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Er hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand erneut davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 16

Vortrag, beratende Mitwirkung im Stadtrat

- (1) ¹Der Vorsitzende hat das Recht einen eigenen Sachvortrag zu halten bzw. durch anwesende Bedienstete der Stadt halten zu lassen. ²Auf Verlangen eines Stadtratsmitgliedes muss er solche Bedienstete zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (2) ¹Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil. ²Sie können sich jederzeit zu Wort melden.

- (3) ¹Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, anwesende externe Sachverständige, sachkundige Einwohner und betroffene Personen und Personengruppen zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. ²Handelt es sich um eine Personengruppe, darf der Vorsitzende diese auffordern, einen Vertreter zu benennen. ³An der weiteren Beratung und Entscheidung dürfen sich die Anzuhörenden nicht beteiligen.

- Ablauf der Sitzung

§ 17

Erweiterung und Änderung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis einschließlich zum Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ unter Angabe des Grundes einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.
- (2) Der Stadtrat kann unter dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ mit einfacher Mehrheit beschließen,
1. die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 2. Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden, sofern dies der Sachverhalt zulässt,
 3. die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn der öffentlichen Verhandlung nach Auffassung des Stadtrates das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,
 4. einen Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen,
 5. einen Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zur Vorberatung bzw. nochmaligen Vorberatung zu verweisen,
 6. einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen (Nichtbefassung), bei Beschlussanträgen ist zuvor den Einreichern die Möglichkeit einzuräumen, ihren Antrag einmal zu erläutern.
- (3) Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen, hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (4) Über Anträge nach Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
In Eilfällen im Sinne des § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO i. V. m. § 9 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung kann der Oberbürgermeister bei öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates die Tagesordnung durch zusätzliche Verhandlungsgegenstände erweitern.
- (5) Das Nachschieben eines Verhandlungsgegenstandes in der öffentlichen Sitzung ist, ohne dass ein Eilfall vorliegt, ausgeschlossen.

- (6) ¹Ein Verhandlungsgegenstand, der in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist, kann, ohne dass ein Eilfall vorliegt, nur durch einstimmigen Beschluss aller Stadtratsmitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Sind nicht alle Stadtratsmitglieder anwesend, ist trotz Zustimmung aller anwesenden Stadtratsmitglieder die Behandlung des Verhandlungsgegenstandes nicht möglich. ³Beschließt der Stadtrat einstimmig, einen Verhandlungsgegenstand nachträglich auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates zu setzen, werden den Stadtratsmitgliedern die zur Beratung erforderlichen Unterlagen gegebenenfalls in Form von Tischvorlagen in der Sitzung zur Verfügung gestellt. ⁴Beschlüsse zur Tagesordnung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 18 **Redeordnung**

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu einem Verhandlungsgegenstand und fordert die Stadtratsmitglieder zu Wortmeldungen auf. ²Diese erfolgen über die Delegiertensprechstelle, hilfsweise durch Handheben. ³Er erteilt das Wort im Allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen. ⁴Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. ⁵Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm von dem Vorsitzenden erteilt wird. ⁶Wird zu einem Beschlussantrag beraten, so ist zunächst dem Antragsteller die Gelegenheit zu geben, den Beschlussantrag zu begründen.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied hat zu Beginn seiner Ausführungen seinen Namen und die Fraktions- bzw. Parteizugehörigkeit laut zu nennen.
- (3) Außer der Reihe wird das Wort zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen erteilt.
- (4) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit der Zustimmung der Vorsitzenden zulässig.
- (5) An der Beratung kann sich jedes Stadtratsmitglied beteiligen und dabei Anträge stellen, die unmittelbar den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt betreffen.
- (6) ¹Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. ²Er kann den Bürgermeister, den Berichterstatter und auch den Bediensteten der Stadt sowie hinzugezogenen sachkundigen Einwohnern oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (7) ¹Pro Verhandlungsgegenstand beträgt die erste Redezeit eines Stadtratsmitgliedes höchstens 8 Minuten, die zweite höchstens 4 Minuten und die dritte höchstens 2 Minuten. ²Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens drei Mal zum selben Verhandlungsgenstand sprechen. ³Anträge zur Geschäftsordnung nach § 19 bleiben hiervon unberührt.
- (8) ¹Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. ²Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen. ³Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.
- (9) ¹Der Vorsitzende kann einem Redner, der bei einem Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder einmal zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen. ²Sollte der Redner gegen die Geschäftsordnung verstoßen, so kann ihm der Vorsitzende sofort das Wort entziehen. ³Einem Redner, der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 19 Geschäftsordnungsanträge

- (1) ¹Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. ²Über sie wird sofort nach deren Einbringung abgestimmt, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. ³Sie werden dem Vorsitzenden durch das Heben beider Hände angezeigt. ⁴Während der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung, können insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:
1. ohne weitere Aussprache und ohne Sachabstimmung den nächsten Tagesordnungspunkt aufzurufen (Nichtbefassung), bei Beschlussanträgen ist zuvor den Einreichern die Möglichkeit einzuräumen, ihren Antrag einmal zu erläutern,
 2. die Rednerliste vorzeitig zu schließen (Schluss der Rednerliste),
 3. die Aussprache vorzeitig zu beenden (Schluss der Beratung), dies gilt nicht, bevor der der Tagesordnung zugrundeliegende Antrag mündlich begründet wurde,
 4. den Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung),
 5. den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss, Beirat oder Ortschaftsrat zur Vorberatung bzw. nochmaligen Vorberatung zu verweisen,
 6. die Öffentlichkeit auszuschließen bzw. die Öffentlichkeit wiederherzustellen,
 7. die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden,
 8. die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) ¹Schlussanträge nach Absatz 1, Punkte 2 und 3, können nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben. ²Über diese Anträge wird erst abgestimmt, nachdem jede Fraktion sowie jedes fraktionslose Stadtratsmitglied einmal die Möglichkeit hatte, zur Sache zu sprechen.
- (3) Sofern es von einem Stadtratsmitglied gewünscht wird, soll vor der Abstimmung über Anträge nach Abs. 1 ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden, wobei diese nicht zum Verhandlungsgegenstand selbst sprechen dürfen.
- (4) ¹Wird der Antrag auf „Schluss der Beratung“ angenommen, so dürfen die auf der Rednerliste vorgemerkten Stadtratsmitglieder nicht mehr zur Sache sprechen. ²Die Aussprache selbst ist abzubrechen und Beschluss zu fassen.
- (5) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen Änderungsanträgen vor. ²Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.

§ 20 Änderungen, Änderungsanträge

- (1) ¹Änderungsanträge von Fraktionen, Ausschüssen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung sind spätestens vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand schriftlich zu stellen. ²Bis 9:00 Uhr am Sitzungstag können sie auch elektronisch in der Geschäftsstelle des Stadtrates eingereicht werden.

- (2) ¹Änderungsanträge müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. ²Änderungsanträge, die Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen gegenüber den Ansätzen des laufenden Haushaltsplanes einschließlich der Finanzplanung der Stadt Chemnitz zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag unter Angabe zumindest einer Produktuntergruppe verbunden werden. ³Deckungsvorschläge müssen rechtlich zulässig sein. ⁴Änderungsanträge zum Haushaltsplan der Stadt Chemnitz müssen die konkrete Produktuntergruppe benennen.
- (3) Über Änderungen der Verwaltung und Änderungen, die vom Einreicher zu seinem eigenen Beschlussantrag eingebracht werden, erfolgen keine gesonderten Abstimmungen.

§ 21

Anhörung und Einbeziehung der Ortschaftsräte

- (1) ¹Die Beschlüsse der Ortschaftsräte, mit welchen im Rahmen der Anhörung gemäß § 67 Abs. 6 SächsGemO Stellung genommen wird, sind zwingend in die Beratung zum Verhandlungsgegenstand im Stadtrat einzubeziehen. ²Das Ergebnis der Anhörung wird im Stadtrat bekannt gegeben. ³Sofern die Stellungnahmen zur Anhörung Hinweise, Anregungen oder Änderungsvorschläge enthalten, werden diese an die Stadtratsmitglieder ausgereicht. ⁴Über abstimmungsfähige Änderungsvorschläge ist gesondert zu beschließen und der Beschluss dem Ortschaftsrat mitzuteilen.
- (2) ¹Stellungnahmen der Ortschaftsräte, die über die gesetzliche vorgeschriebene Anhörung hinausgehen („Einbeziehung“) erhalten die Stadtratsmitglieder ausgereicht, sofern es sich um eine ablehnende Stellungnahme handelt. ²Eine Abstimmung über diese Stellungnahmen im Stadtrat erfolgt nur, wenn sie einen abstimmungsfähigen Vorschlag enthalten.
- (3) ¹Vorschläge der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO erhalten die Stadtratsmitglieder ausgereicht. ²Über einen abstimmungsfähigen Vorschlag entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 22

Abstimmungen

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmung und, soweit gesetzlich oder in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, durch Wahlen.
- (2) Beschlussvorschläge, Änderungsanträge sowie Geschäftsordnungsanträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes (mit „ja“ oder „nein“) angenommen oder abgelehnt werden können.
- (3) ¹Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende den Beschlussgegenstand, über den Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. ²Wurde eine Beschlussvorlage durch die Verwaltung geändert, unterrichtet der Vorsitzende die Stadtratsmitglieder darüber. ³Werden Beschluss- oder Änderungsanträge der Fraktionen oder einzelner Stadtratsmitglieder geändert, gibt der Vorsitzende die abgeänderte Formulierung des Antrages vor der Abstimmung nochmals bekannt.
- (4) Zu den Anträgen und zur Reihenfolge der Abstimmung kann durch jedes Stadtratsmitglied das Wort begehrt und eine Entscheidung des Stadtrates verlangt werden.

- (5) ¹In der Regel wird über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt, sofern dem sachliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Liegen Änderungsanträge zur gleichen Sache vor, ist jeweils über den Antrag zuerst abzustimmen, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. ³Als Hauptantrag gelten die Beschlussvorlagen der Verwaltung und Beschlussanträge.
- (6) ¹Die Abstimmung geschieht in der Regel offen über die Delegiertensprechstelle, hilfsweise durch Handheben. ²Im unmittelbar nach einer Abstimmung geltend gemachten Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgestellt.
- (7) ¹Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. ²Die namentliche Abstimmung geschieht über die Delegiertensprechstelle, hilfsweise durch Namensaufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge, dabei beginnt der Namensaufruf bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets. ³Wird die namentliche Abstimmung über die Delegiertensprechstelle vorgenommen und nimmt ein anwesendes, stimmberechtigtes Stadtratsmitglied nicht an der Abstimmung teil, so gilt dessen Abstimmverhalten als Stimmenthaltung.
- (8) ¹Der Stadtrat kann auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. ²Ein solcher Antrag ist zu begründen. ³Das Verfahren für die geheime Abstimmung richtet sich nach den Bestimmungen über Wahlen in dieser Geschäftsordnung (§ 23) entsprechend.
- (9) Der Stadtrat kann auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes die Einzelabstimmung beschließen.
- (10) ¹Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit bestimmen. ²Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. ³Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht, sofern nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) ¹Ein Bürgermeister, der den Oberbürgermeister im Vorsitz des Stadtrates vertritt, hat kein Stimmrecht. ²Ein Stadtratsmitglied, das den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt, hat kein doppeltes Stimmrecht.
- (12) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden in der Sitzung bekannt gegeben und in die Niederschrift aufgenommen.

§ 23 Wahlen

- (1) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich nach den Regelungen der SächsGemO, sofern nichts anderes bestimmt ist. ²Die Vorschläge zur Einigung sowie die Wahl- bzw. Bewerbervorschläge sind, sofern keine Stellenausschreibung erfolgte, spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Stadtratssitzung, 9:00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Stadtrates schriftlich oder elektronisch einzureichen.

³Die vorgeschlagenen Bewerber müssen die Voraussetzungen gemäß SächsGemO für die Ausübung des zu besetzenden Amtes erfüllen.

- (2) ¹Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, wobei eine Wahlkabine und eine Wahlurne zu benutzen sind. ²Es kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht; dies geschieht, sofern möglich, über die Delegiertensprechstelle. ³Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht, sofern nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (3) ¹Bei geheimer Wahl mit Stimmzetteln kann jedes Stadtratsmitglied eine Stimme in der Art vergeben, dass in den vorgegebenen Kreis des gewünschten Wahlvorschlages ein Kreuz gesetzt wird. ²Die Stimmzettelsind anschließend verdeckt und gefaltet in die Wahlurne zu geben. ³Es werden nur Stimmzettel für gültig erklärt, auf denen ausschließlich der vorgegebene Kreis angekreuzt wurde. ⁴Korrekturen, Zusätze, Streichungen etc. führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels. ⁵Wer sich verschreibt, kann sich einen neuen Stimmzettel aushändigen lassen; der alte Stimmzettel wird im Beisein der Wahlkommission vernichtet.
- (4) ¹Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag des Vorsitzenden eine dreiköpfige Wahlkommission, die aus Verwaltungsbediensteten, Fraktionsbediensteten oder Stadtratsmitgliedern bestehen kann, sowie einen Schriftführer der Verwaltung. ²Die Wahlkommission bestimmt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (5) ¹Unter Aufsicht des Vorsitzenden der Wahlkommission öffnen die Mitglieder die Wahlurne und überzeugen sich von deren Inhalt und nehmen die Auszählung vor. ²Das ermittelte Ergebnis der Wahl ist vom Schriftführer der Wahlkommission in der Wahlniederschrift zu vermerken und von dem Vorsitzenden der Sitzung dem Stadtrat bekannt zu gegeben. ³Die Stimmzettel sind durch die Geschäftsstelle des Stadtrates unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- (6) ¹Der Stadtrat kann beschließen, dass gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO anstelle der Verhältniswahl das Benennungsverfahren durchgeführt wird. ²Sowohl das Benennungsverfahren als auch die Verhältniswahl erfolgen nach dem Zählverfahren nach Hare-Niemeyer.
- (7) ¹Bei der Wahl nach § 39 SächsGemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ²Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (8) ¹Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Die Losziehung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste anwesende Stadtratsmitglied. ³Diese Lose werden vom Schriftführer der Stadtratssitzung unter Aufsicht des Vorsitzenden der Stadtratssitzung in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtratsmitgliedes hergestellt. ⁴Der Hergang und das Ergebnis der Losziehung sind in die Niederschrift der Stadtratssitzung aufzunehmen.

§ 24

Schriftliches oder elektronisches Verfahren

- (1) ¹Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. ²Dabei erhalten die Stadträte in der von ihnen gemäß § 9 Abs. 2 gewählten Form eine Beschlussvorlage ausgereicht, deren Beschlussvorschlag als angenommen gilt, wenn bis zum Ablauf des 8. Arbeitstages nach der Ausreichung der Unterlagen kein Stadtratsmitglied gegenüber dem Oberbürgermeister ausdrücklich Widerspruch erhebt. ³Eine Zustimmung unter Bedingungen gilt als Widerspruch, falls die Bedingungen nicht offensichtlich erfüllt sind. ⁴Wird von einem Stadtratsmitglied Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss möglichst in der nächsten Sitzung des Stadtrates herbeizuführen.

- (2) Sofern Unterlagen Angelegenheiten betreffen, deren Veröffentlichung das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen, sind diese in der Geschäftsstelle des Stadtrates für alle Stadtratsmitglieder zur Einsichtnahme auszulegen.
- (3) Das Ergebnis des Verfahrens ist den Stadträten in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates mitzuteilen.

§ 25 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort:
 - 1. Jedes Stadtratsmitglied, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
 - 2. Wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 26 Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass

- (1) ¹Unter dem Tagesordnungspunkt „Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass“ können von den Fraktionsvorsitzenden oder bei deren Abwesenheit von ihren Stellvertretern Fraktionserklärungen abgegeben werden. ²Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten. ³Die Fraktionserklärung darf sich nicht auf Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen.
- (2) ¹Eine Aussprache über Fraktionserklärungen findet nicht statt.

§ 27 Petitionen

- (1) ¹Petitionen sind Anliegen, die Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse zum Inhalt haben. ²Vorschläge sind an die Stadt Chemnitz gerichtete Empfehlungen, künftig etwas zu tun oder zu unterlassen. ³Bitten sind Vorschläge, die in persönlich verbindlicher Weise auf ein Handeln oder Unterlassen von Ämtern oder städtischen Einrichtungen zielen. ⁴Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Verhalten von Ämtern oder städtischen Einrichtungen richten und, sofern möglich, seine Korrektur verlangen.
- (2) ¹Mehrfachpetitionen sind Petitionen, die individuell abgefasst wurden, aber das gleiche Anliegen zum Inhalt haben. ²Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen mehrere Personen als gemeinsame Absender eine Petition vorlegen. ³Bei Sammelpetitionen ist von den Einreichern eine Kontaktperson zu benennen.

(3) ¹Keine Petitionen sind Anliegen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.

²Dies können insbesondere sein:

- bloße Meinungsäußerungen, Belehrungen,
- Ersuchen um Auskunft oder Akteneinsicht, Rechtsauskünfte,
- Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden,
- Förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einsprüche),
- Anfragen der Stadtratsmitglieder im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

(4) ¹Die Beratung von Petitionsangelegenheiten findet im öffentlichen Teil der Sitzung des zuständigen Ausschusses oder des Stadtrates statt. ²Werden Petition erstmals beraten, so haben Petenten, bei Sammelpetitionen eine Kontaktperson, das Recht zur Teilnahme an der Sitzung sowie entsprechend den Festlegungen der §§ 18 und 33 dieser Geschäftsordnung ein Rederecht zum jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(5) ¹Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat bzw. beschließenden Ausschuss ist dem Petenten in einem abschließenden Bescheid das Ergebnis der Abstimmung mitzuteilen. ²Bei mehr als 10 Mehrfachpetitionen zu einer Thematik kann die Mitteilung stattdessen durch Bekanntgabe im Chemnitzer Amtsblatt erfolgen, sofern dies zweckmäßig erscheint.

§ 28 Einwohnerfragestunden

(1) Der nach § 28 der Hauptsatzung auf die Tagesordnung genommene Punkt „Einwohnerfragestunde“ wird an den Anfang der Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung, grundsätzlich nach dem Tagesordnungspunkt „Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass“, gesetzt.

(2) ¹Die Einwohnerfragestunde wird auf 30 Minuten begrenzt. ²In Ausnahmefällen kann sie durch den Vorsitzenden auf max. 1 Stunde ausgedehnt werden.

(3) ¹Die eingereichten Fragen werden durch den Vorsitzenden verlesen. ²Eine Aussprache oder Beratung in der Sache findet nicht statt.

(4) ¹Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. ²Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, werden diese zusammenhängend beantwortet. ³In der Regel erfolgt die Beantwortung mündlich in der Sitzung. ⁴Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird die Frage schriftlich beantwortet.

- Ordnung in den Sitzungen

§ 29 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Stadtratsmitglied gegen die Ordnung in der Sitzung, kann der Vorsitzende ihn „zur Ordnung“ rufen.

- (3) ¹Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Stadtratsmitglied von dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. ²Mit dieser Anordnung ist der Verlust des auf die Sitzung entfallenden Sitzungsgeldes verbunden. ³Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen hinzugezogen worden sind.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung durch akustische oder visuelle Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und bei grobem Verstoß aus dem Zuhörerraum verweisen.
- (5) ¹Zuhörer, die wiederholt die Verhandlung gestört haben, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit von den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ausschließen. ²Bei allgemeiner Unruhe, insbesondere wenn die Verursacher nicht einzeln festzustellen sind, kann der Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Werden Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

§ 30 Sitzordnung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister schlägt nach jeder Kommunalwahl und jeder wesentlichen Änderung der Zusammensetzung des Stadtrates während der Wahlperiode eine Sitzverteilung für die Fraktionen des Stadtrates im Sitzungsraum vor. ²Kommt es über diesen Vorschlag zu keiner Einigung, so haben die Fraktionen nach ihrer Stärke ein Sitzplatzwahlrecht. ³Bei gleicher Stärke zweier Fraktionen entscheidet das Los über die Reihenfolge. ⁴Fraktionslosen Stadtratsmitgliedern weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.
- (2) ¹Die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen regeln diese selbst. ²Sie ist dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens fünf Arbeitstage vor einer Sitzung durch die betreffende Fraktion mitzuteilen.
- (3) Zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohnern, Sachverständigen, Ortsvorstehern, Fraktionsbediensteten sowie Bediensteten der Stadt, die an Sitzungen des Stadtrates teilnehmen, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz im Sitzungsraum zu.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

§ 31 Niederschrift

- (1) ¹Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Hierzu können auch Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel verwendet werden.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder sowie die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) ¹Der Vorsitzende und jedes Stadtratsmitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung und ihre Abstimmung oder deren Begründung in der Niederschrift festgehalten werden. ²Dieses Verlangen muss vor der jeweiligen Äußerung abgegeben werden.

- (4) Über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind jeweils getrennte Niederschriften zu führen.
- (5) ¹Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Sie wird von dem Vorsitzenden, zwei Stadtratsmitgliedern, die an der Sitzung des Stadtrates teilgenommen haben, und dem Schriftführer unterzeichnet. ²Am Ende der jeweiligen Sitzung des Stadtrates bestimmt der Stadtrat auf Vorschlag des Vorsitzenden, welche zwei Stadtratsmitglieder die Niederschrift unterzeichnen.
- (6) ¹Am 14. Arbeitstag nach der jeweiligen Sitzung des Stadtrates ist den Geschäftsstellen der Fraktionen je ein Exemplar der Niederschrift der öffentlichen Sitzung zur Verfügung zu stellen. ²Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung ist ab diesem Zeitpunkt von den nach Absatz 7 Berechtigten einsehbar. ³Für die fraktionslosen Stadtratsmitglieder ist ein Exemplar der Niederschrift in der Geschäftsstelle des Stadtrates zur Einsichtnahme bereitzuhalten. ⁴In der nächsten regelmäßigen Sitzung entscheidet der Stadtrat über Einwendungen gegen die Niederschrift; diese sind bis spätestens drei Arbeitstage vor dieser Sitzung schriftlich an den Oberbürgermeister zu richten. ⁵Sofern keine Einwendungen erhoben werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Stadtratsmitglieder, Bürgermeister und dazu ermächtigte Bedienstete haben das Recht, in der Geschäftsstelle des Stadtrates in die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen des Stadtrates Einsicht zu nehmen.
- (8) Nach der Unterzeichnung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates können Einwohner in die Niederschrift in der Geschäftsstelle des Stadtrates Einsicht nehmen; ebenso wird die Niederschrift im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.
- (9) ¹Einwohner, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können auf Antrag Auszüge (Vervielfältigungen) aus Niederschriften öffentlicher Sitzungen nach Ablauf der Frist für Einwendungen gegen die Niederschrift erhalten. ²Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für kommunale Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung in der jeweils gültigen Fassung erhoben, sofern keine Befreiung von der Zahlung der Verwaltungsgebühr gemäß § 4 SächsVwKG vorliegt.

§ 32 Tonaufzeichnungen

- (1) ¹Die als Hilfsmittel zur Fertigung der Niederschrift über die öffentlichen Stadtratssitzungen angelegten Tonaufzeichnungen der Konferenz- und Medienanlage sind dauerhaft aufzubewahren; die Tonaufzeichnungen der Ausschuss- und Beiratssitzungen sind nach Ablauf der Sitzung, in der über die Einwendungen zur jeweiligen Niederschrift entschieden wird, durch die Geschäftsstelle des Stadtrates zu löschen. ²Ein einzelnes Stadtratsmitglied kann dieser grundsätzlichen Vorgehensweise nicht widersprechen, jedoch kann ein Redner verlangen, dass der Tonmitschnitt bei seinen Ausführungen abgestellt wird. ³Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) ¹Stadtratsmitglieder und dazu ermächtigte Bedienstete der Stadt haben das Recht, Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Beiräte in der Geschäftsstelle des Stadtrates abzuhören.

IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 33

Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 32 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 5, 13 Abs. 4, 14 Abs. 3, 15 Satz 1, 18 Abs. 7 Satz 1 und 2, 26 und 28 der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, sofern gesetzlich bzw. durch die folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) ¹Die am Erscheinen verhinderten Mitglieder der Ausschüsse haben ihren für den betreffenden Ausschuss gewählten Stellvertreter rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen zu veranlassen. ²Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, so sorgt die Fraktion für die Einladung der Stellvertreter. ³Das am Erscheinen verhinderte Stadtratsmitglied ist durch die Entsendung eines Stellvertreters nicht von der Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden befreit.
- (4) ¹Stadträte, die nicht Ausschussmitglied sind, können an den entsprechenden Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (5) ¹In die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates Chemnitz nach § 8 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz ist ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ aufzunehmen. ²Dieser teilt sich in „Informationen der Verwaltung“ und „Fragen der Ausschussmitglieder“.

§ 34

Beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. ²Er kann einen Bürgermeister oder, wenn alle Bürgermeister verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtratsmitglied ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des Ausschusses beauftragen. ³Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes.
- (2) Bürgermeister, die den Oberbürgermeister im Ausschussvorsitz vertreten, haben kein Stimmrecht.
- (3) ¹Wird ein beschließender Ausschuss, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Stadtrat. ²Wird der Jugendhilfeausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, findet § 39 Abs. 3 SächsGemO analog Anwendung.
- (4) ¹Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind in der Regel öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner einer öffentlichen Verhandlung entgegenstehen. ²Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Beschlussfassung dem Stadtrat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich. ³Sitzungen des Jugendhilfeausschusses erfolgen nach § 71 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 7 Absatz 3 Satz 4 in der Regel öffentlich.

- (5) ¹Die in einen beschließenden Ausschuss berufenen sachkundigen Einwohner sind Mitglieder des Ausschusses und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil. ²Sie haben ein Teilnahme-, Wortmeldungs- und Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. ³Ihnen werden die zur Beratung erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
⁴Sie haben das Recht, in die Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, in der Geschäftsstelle des Stadtrates Einsicht zu nehmen.
- (6) ¹Für die weiteren Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten die Vorschriften über sachkundige Einwohner dieser Geschäftsordnung, mit der Maßgabe, dass die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses außerdem ein Stimm- und Antragsrecht haben. ²Ihnen werden die zur Beratung im Jugendhilfeausschuss erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- (7) ¹Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können bis spätestens 14 Arbeitstage vor einer Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragen, dass ein an den Stadtrat gerichteter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses gesetzt wird (Beschlussantrag des Jugendhilfeausschusses an den Stadtrat gemäß § 71 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII). ³Unterstützt der Jugendhilfeausschuss den Beschlussantrag mehrheitlich, ist er dem Stadtrat in der nächstmöglichen Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 35 Strategieausschuss Kulturhauptstadt 2025

- (1) ¹Der Strategieausschuss Kulturhauptstadt 2025 wird als beratender Ausschuss gebildet und dient als Verbindung zwischen Stadtrat, Verwaltung und der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Ausschusses. ²Er kann einen Bürgermeister mit seiner Vertretung im Vorsitz des Ausschusses beauftragen.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Auf Einladung des Oberbürgermeisters können ein Vertreter der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH, mit dem Aufgabengebiet betraute Bedienstete der Stadt Chemnitz sowie weitere Gäste beratend an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

V. Geschäftsordnung der Beiräte

§ 36 Beiräte

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 32 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 5, 13 Abs. 4, 14 Abs. 3, 18 Abs. 7 Satz 1 und 2, 26 und 28 der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, sofern gesetzlich bzw. durch die folgenden Absätze (2) bis (6) nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. ²Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (3) ¹Die in die Beiräte berufenen sachkundigen Einwohner haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ²Hierfür werden allen stimmberechtigten Mitgliedern die notwendigen Sitzungsunterlagen in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. ³Die nach § 11 (4) Satz 8 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz berufenen Stellvertreter können, ohne dass ein Vertretungsfall vorliegt, an allen Sitzungen des Beirates als Gast ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.
- (4) ¹Die Sitzungen der Beiräte sind in der Regel öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner einer öffentlichen Verhandlung entgegenstehen. ²Sitzungen der Beiräte, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Beschlussfassung dem Stadtrat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.
- (5) Wird ein Beirat wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, entscheidet der Stadtrat ohne Vorberatung.
- (6) Die Beiratsvorsitzenden können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

§ 37

Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte der Stadt Chemnitz geben sich eine eigene Geschäftsordnung in Anlehnung an die Vorschriften dieser Geschäftsordnung.
- (2) Auf Beschluss eines Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) ¹Die Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und Beiräte mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sie haben einen Anspruch auf Wortmeldung und -erteilung, entsprechend den Festlegungen des § 18 dieser Geschäftsordnung.

VII. Auslegung der Geschäftsordnung/Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 38

Auslegung der Geschäftsordnung

In Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.

§ 39

Abweichen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall vom Stadtrat beschlossen werden, müssen aber ausdrücklich als Abweichungen gekennzeichnet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 40

Aushändigung der Geschäftsordnung

¹Jedem Stadtratsmitglied ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung zu übergeben. ²Wird diese Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 41

Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 21. Juli 2021 außer Kraft.

Chemnitz, den 05.12.2022

Schulze
Sven Schulze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage – Verfahrensweise bei der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit

Diese Anlage regelt das Verfahren, wenn sich ein Stadtratsmitglied dafür entscheidet, die Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch zu erhalten (§ 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Bereiterklärung zur Teilnahme

- Stadtratsmitglieder, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen möchten, teilen dies dem Oberbürgermeister auf dem dafür vorgesehenen Formular mit. Es ist dabei zu beachten, dass die Teilnahme für die gesamte Wahlperiode gilt und nicht widerrufen werden kann.
- Durch die Verwaltung wird entsprechend der Regelungen der Entschädigungssatzung eine einmalige Aufwandsentschädigung ausgezahlt.
- Die Stadtratsmitglieder sind für die Beschaffung der Hardware selbst verantwortlich.

Ablauf der digitalen Gremienarbeit

- Den Stadtratsmitgliedern werden die Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem („Gremieninfo“) digital bereitgestellt.
- Die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden Stadtratsmitglieder erhalten zu dem Zeitpunkt, an dem die übrigen Stadtratsmitglieder die Papierunterlagen ausgereicht bekommen, eine E-Mail, mit der sie darüber informiert werden, dass die Unterlagen im Gremieninfo zur Verfügung stehen.
 - Mit dem fehlerfreien Versand der E-Mail durch die Verwaltung gelten die Einladung und die weiteren Sitzungsunterlagen als ordnungsgemäß zugestellt. Sollte der Versand von E-Mails aus technischen Gründen auf Seiten der Verwaltung nicht möglich sein, erfolgt die Information der Stadtratsmitglieder auf anderem Wege, beispielsweise per Telefon oder Messengerdienste.
- Die Stadtratsmitglieder sind für das Herunterladen und die Aktualität ihrer Unterlagen selbst verantwortlich.
- In den Sitzungsräumen des Rathauses sind WLAN-Zugänge vorhanden (Stadtverordnetensaal, Beratungsraum 118, Fraktionsräume). Findet eine Sitzung an einem anderen Ort statt, müssen die Sitzungsunterlagen zwingend vorher heruntergeladen werden. Dies ist jedoch auch in den Räumen mit WLAN-Zugang empfehlenswert.
 - Bei Problemen beim Herunterladen der Unterlagen obliegt es dem Stadtratsmitglied sich bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung an die Geschäftsstelle zu wenden und darüber zu informieren.
- Ist das WLAN im Rathaus während einer Sitzung des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse oder Beiräte nicht verfügbar, wird durch die Verwaltung eine Kopie der Sitzungsunterlagen auf einem USB-Stick bereitgestellt. Nutzer von Tablets und ähnlichen Geräten sind selbst dafür verantwortlich, ihre Hardware ggf. durch einen Adapter derart auszustatten, dass die Übertragung vom USB-Stick auf ihr Gerät funktioniert.
- Es kann nicht in jedem Fall garantiert werden, dass Unterlagen, die erst kurz vor Sitzungsbeginn eingehen (z. B. Änderungsanträge), digital zur Verfügung gestellt werden können. Diese Unterlagen erhalten die Stadtratsmitglieder ggf. zunächst in Papierform.
- Durch die Verwaltung erfolgt keine Betreuung der Hard- oder Software mit Ausnahme des Gremieninfos selbst.

Tischvorlagen werden auch weiterhin ausnahmslos während der Sitzung in Papierform ausgereicht. (§ 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung)